

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300355/5-Schi

Linz, am 2. Mai 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über den polizeilichen Erkennungsdienst;
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 194.761/4-GD/88 vom 4. Februar 1989

An das

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 Wien

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	M-Ge-9.88
Datum:	9. MAI 1989
Verteilt:	12.5.88 Hafe

H. Aesch-Horant

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 4. Februar 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Im vorliegenden Entwurf sind keine Ausnahmeregelungen für Minderjährige vorgesehen, weshalb sich straffällig oder verhaltensauffällig gewordene Minderjährige der gewiß unter dem Vorzeichen der Kriminalität stehenden Prozedur des polizeilichen Erkennungsdienstes gegebenenfalls unterziehen müßten. Wie die Weiterentwicklung der Jugendstrafrechtspflege im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes 1988, BGBI.Nr. 599, zeigt, sollen Minderjährige von einer vorschnellen Kriminalisierung ferngehalten werden, da sich diese aus sozialpädagogischer Sicht auf die weitere Entwicklung des Minderjährigen zumeist schädlich auszuwirken vermag. Es wird daher vorgeschlagen, eine Einschränkung hinsichtlich der Einbeziehung Minderjähriger in den polizeilichen Erkennungsdienst dahingehend aufzu-

- 2 -

nehmen, als Minderjährige nur dann erkennungsdienstlich behandelt werden dürfen, wenn eine gerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens rechtskräftig vorliegt.

2. Die in den §§ 14 und 16 geregelten Verfahrensvorschriften haben im Zusammenhang mit § 15 (Ausübung unmittelbaren Zwanges) die Konsequenz, daß die Verpflichtung zur Mitwirkung an der erkennungsdienstlichen Behandlung (§ 2 Abs. 9) auch dann, wenn diese Verpflichtung nach § 14 Abs. 2 bescheidmäßig auferlegt wurde, nicht gemäß § 7 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG. 1950) durchgeführt wird, sondern nach einer dem VVG. 1950 nachgebildeten Norm. Wenn man davon absieht, daß es sich bei dieser Norm auch um eine nach Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG - zur Regelung des Gegenstandes erforderliche - Sonderregelung handeln könnte (dagegen sprechen allerdings die Erläuterungen, die diesen unmittelbaren Zwang inhaltlich dem Waffengebrauchsgesetz 1969 zuordnen), so ergibt sich für die im Entwurf gewählte Konstruktion, daß selbst die Durchsetzung einer bescheidmäßigen Verpflichtung zur Mitwirkung eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt darstellt.

Wenn auch in den Erläuterungen zu den §§ 14 und 15 ausgeführt wird, daß bei der Regelung des Verfahrens darauf Bedacht genommen wurde, nur so viel Förmlichkeit vorzusehen, wie unbedingt erforderlich, so ist dennoch darauf hinzuweisen, daß die gewählte Regelung dem Rechtsstaatsprinzip nicht genügend Rechnung trägt. Außerdem würde nach h. Ansicht bei Durchsetzung der bescheidmäßig ausgesprochenen Verpflichtungen in Anwendung des VVG. 1950 kein besonders großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Erlassung einer Vollstreckungsverfügung eintreten, zumal in vielen Fällen - so bedenklich dies auch

- 3 -

sein mag - kein Bescheid zur Anordnung der Verpflichtung zur Mitwirkung (§ 14 Abs. 2) vorgesehen ist.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

S t ö g e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

